

Nr. 231. Reichsgesetz, die Tages- und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage betr., vom 12. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1846, verkündet als Gesetz:

### Reichsgesetz

über die Tagelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenerschädigung von einem Gulden für die Reise, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Postfreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

### Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister:

**K. v. Bagen. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwig. K. Mohl.**

Nr. 232. Reichsgesetz, das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsholz nach Dänemark betr., vom 22. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

#### §. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

#### §. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.